Besondere Hinweise und Bedingungen für Vor-Kauf-Prüfungen (Ankaufstest)

Stand: 01.09.2026
Version: 1.0
Gültig ab: 01.09.2026

1. Geltungsbereich und Verhältnis zu den AGB

1.1 Diese besonderen Hinweise und Bedingungen regeln die Nutzung, Vermittlung und Durchführung von Vor-Kauf-Prüfungen, Ankaufstests, technischen Zustandsbewertungen und Werkstattanfragen im Zusammenhang mit der digitalen Plattform OXOFLEET.

1.2 Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Datenschutzerklärung sowie, soweit anwendbar, die Partnerbedingungen von OXOFLEET.

1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen besonderen Hinweisen und Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen diese besonderen Hinweise und Bedingungen für Prüfungs- und Werkstattanfragen vor.

2. Rolle von OXOFLEET

2.1 OXOFLEET betreibt eine digitale Marktplatz- und Vermittlungsplattform und stellt technische Informationen, Partnerdarstellungen, Kartenfunktionen sowie technische Funktionen für Prüfungs- und Werkstattanfragen bereit.

2.2 OXOFLEET ist, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, weder Prüfstelle, Werkstatt, Sachverständiger, Gutachter, Verkäufer, Käufer, Vermieter, Versicherer noch Vertragspartner der zwischen einem Kunden und einer Partnerwerkstatt oder einem externen Sachverständigen geschlossenen Prüf- oder Werkstattvereinbarung.

2.3 Die Darstellung eines Partners, die Kartenanzeige, die Weiterleitung einer Anfrage, ein Hinweis auf eine mögliche Prüfung oder die Verwendung von OXOFLEET-Formularen begründen keinen Prüfvertrag zwischen OXOFLEET und dem Kunden.

3. Zugang zur Vor-Kauf-Prüfung

3.1 Kunden können sich grundsätzlich während der auf der Plattform veröffentlichten Geschäftszeiten direkt zu einer teilnehmenden Partnerwerkstatt begeben und das Prüfobjekt für eine mögliche Vor-Kauf-Prüfung vorstellen.

3.2 Eine vorherige Prüfungsanfrage über die Plattform ist für die persönliche Vorstellung bei einer teilnehmenden Partnerwerkstatt nicht zwingend erforderlich.

3.3 OXOFLEET empfiehlt Kunden, die Partnerwerkstatt während der Anfahrt oder rechtzeitig vor dem Eintreffen telefonisch zu kontaktieren, soweit eine Telefonnummer angegeben ist. Die telefonische Vorankündigung dient dazu, die aktuelle Auslastung, mögliche Wartezeiten, die grundsätzliche Eignung des Prüfobjekts und die Verfügbarkeit erforderlicher Prüfmittel besser einschätzen zu können.

3.4 Kunden können zusätzlich, soweit die Funktion für das jeweilige Objekt verfügbar ist, eine Prüfungs- oder Werkstattanfrage über die Plattform übermitteln. Eine über die Plattform übermittelte Anfrage kann Angaben zum Prüfobjekt, Standort, gewünschten Zeitraum, Prüfschwerpunkt, ausgewähltem Partner, Notizen und Kontaktdaten enthalten.

3.5 Die digitale Anfragefunktion befindet sich im Aufbau und wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Geschwindigkeit der Bearbeitung einer Anfrage hängt insbesondere von der Erreichbarkeit, Reaktionszeit und betrieblichen Kapazität der jeweiligen Partnerwerkstatt oder des externen Sachverständigen ab.

3.6 Die Übermittlung einer Prüfungsanfrage über OXOFLEET stellt keine verbindliche Buchung, keine Terminbestätigung und keinen Vertrag über eine Prüf- oder Werkstattleistung dar.

3.7 OXOFLEET übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Partner auf eine digitale Anfrage innerhalb einer bestimmten Zeit reagiert, eine Anfrage annimmt, einen bestimmten Termin anbietet, eine bestimmte Leistung erbringt oder einen Prüfbericht erstellt.

4. Annahme ohne vorherige Terminvereinbarung

4.1 Teilnehmende Partnerwerkstätten verpflichten sich, Kunden, die ein Prüfobjekt während der veröffentlichten Geschäftszeiten persönlich vorstellen, grundsätzlich auch ohne vorherige Terminvereinbarung anzunehmen.

4.2 Die Partnerwerkstatt ist verpflichtet, den Kunden im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten sachlich zu empfangen, das Prüfobjekt und die gewünschte Leistung zu prüfen und sich nach besten Kräften um eine zeitnahe Bearbeitung zu bemühen.

4.3 Die Annahme ohne vorherige Terminvereinbarung bedeutet, dass der Kunde das Prüfobjekt bei der Partnerwerkstatt vorstellen kann. Sie bedeutet nicht, dass eine Prüfung sofort, am selben Tag oder innerhalb einer bestimmten Dauer durchgeführt wird.

4.4 Die tatsächliche Durchführung richtet sich insbesondere nach der betrieblichen Auslastung, bereits laufenden Aufträgen, Personalverfügbarkeit, vorhandenen Prüfmitteln, Art und Umfang des Prüfobjekts, Sicherheitsanforderungen, Zugangsmöglichkeiten sowie sonstigen sachlichen betrieblichen Umständen.

4.5 Ist eine sofortige Durchführung nicht möglich, soll die Partnerwerkstatt dem Kunden nach Möglichkeit eine realistische Wartezeit mitteilen oder einen konkreten, zeitnahen Alternativtermin anbieten.

4.6 Die Partnerwerkstatt darf die Annahme oder Durchführung aus sachlichen Gründen ablehnen oder verschieben. Sachliche Gründe sind insbesondere fehlende Kapazität, gebundene Prüfmittel oder Mitarbeiter, Sicherheitsrisiken, fehlende Unterlagen, fehlende Mitwirkung, nicht prüfbare Objektzustände, fehlende Zugangsberechtigung, gesetzliche oder behördliche Vorgaben, Betriebsferien oder außergewöhnliche Auslastung.

5. Vertragsschluss mit dem Partner

5.1 Ein Vertrag über eine konkrete Prüf- oder Werkstattleistung kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Partnerwerkstatt oder dem externen Sachverständigen zustande.

5.2 Der Prüfvertrag kommt erst zustande, wenn Kunde und Partner die wesentlichen Bedingungen, insbesondere Prüfobjekt, Leistungsumfang, Preis, Umsatzsteuer, Termin oder Wartezeit, Prüfungsort, Zahlungsweise, Stornierung und gegebenenfalls weitere Bedingungen wirksam vereinbaren.

5.3 OXOFLEET wird durch die Darstellung einer Partnerwerkstatt, die Weiterleitung einer Anfrage oder die technische Bereitstellung einer Anfragefunktion nicht Vertragspartner der fachlichen Prüf- oder Werkstattleistung.

5.4 OXOFLEET übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit eines Partners, die sofortige Durchführung, die Durchführung am selben Tag, die Terminvergabe, die Erstellung eines Prüfberichts, die Qualität einer Drittleistung oder die Einigung zwischen Kunde und Partner.

6. Umfang und Grenzen der Standardprüfung

6.1 Eine Vor-Kauf-Prüfung ist, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wird, eine fachliche Zustandsbewertung auf Grundlage der zum Prüfungszeitpunkt sichtbaren, zugänglichen und mit vertretbarem Aufwand überprüfbaren Merkmale des Objekts.

6.2 Umfang, Tiefe, Dauer und Methode der Prüfung richten sich nach Objektart, Kategorie, Größe, Gewicht, technischem Zustand, vereinbartem Leistungsumfang, verfügbaren Unterlagen, Zugangsmöglichkeiten, vorhandenen Prüfmitteln, Sicherheitsvorgaben und den tatsächlichen örtlichen Bedingungen.

6.3 Die Standardprüfung umfasst grundsätzlich keine vollständige Demontage, Zerlegung, zerstörende Prüfung, Laboruntersuchung, verbindliche Wertbewertung, Garantie der Laufleistung, vollständige Eigentumsprüfung, HU, AU, behördliche Abnahme, Zulassung, Lufttüchtigkeitsprüfung, Freigabe zur Inbetriebnahme oder Garantie für die zukünftige Funktionsfähigkeit des Objekts.

6.4 Eine Probefahrt auf öffentlichen Straßen, Autobahnen oder sonstigen Straßen ist nicht Bestandteil einer Standardprüfung, soweit diese nicht ausdrücklich, rechtlich zulässig und gesondert zwischen Kunde und Partner vereinbart wird.

6.5 Nicht sicher feststellbar können insbesondere verdeckte, nicht zugängliche, intermittierende, softwarebedingte, erst später auftretende, nur unter Last, nur im Fahr- oder Flugbetrieb oder nur unter besonderen Betriebsbedingungen erkennbare Mängel sein.

6.6 Der Prüfbericht dient ausschließlich als technische Orientierung im Rahmen des konkret vereinbarten Prüfumfangs. Er ersetzt keine eigene Kaufentscheidung, Rechtsberatung, Steuerberatung, Versicherungsberatung, Zulassungsprüfung, Garantie oder umfassende technische Untersuchung.

7. Preise, Zahlung und zusätzliche Leistungen

7.1 Soweit auf der Plattform, in Preislisten, Flyern oder Werbemitteln ein Preis, Richtpreis oder Einstiegspreis für eine Vor-Kauf-Prüfung angegeben wird, insbesondere ein Betrag ab 49,99 EUR, dient dieser zunächst der Orientierung und stellt kein verbindliches Angebot von OXOFLEET auf Abschluss eines Prüfvertrags dar.

7.2 Der endgültige Preis richtet sich insbesondere nach Objektart, Kategorie, Größe, Gewicht, technischem Zustand, Prüfungsumfang, Standort, Anfahrt, Zugangsbedingungen, benötigten Prüfmitteln, Zeitaufwand, besonderen Risiken, erforderlichen Qualifikationen und sonstigen Anforderungen des Einzelfalls.

7.3 Ein verbindlicher Prüfauftrag, ein verbindlicher Preis, eine Zahlungspflicht, ein Anspruch auf Termin oder ein Anspruch auf Prüfbericht entstehen erst durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kunden und der jeweiligen Partnerwerkstatt oder dem externen Sachverständigen.

7.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Vergütung für die fachliche Prüfleistung unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Partner vereinbart und abgewickelt. OXOFLEET ist nicht Zahlungsempfänger, nicht Inkassostelle und nicht Schuldner oder Gläubiger der Prüfvergütung.

7.5 Der Partner ist für die ordnungsgemäße Rechnungstellung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verantwortlich.

7.6 Zusätzliche Leistungen, insbesondere weitergehende Diagnosen, Demontagen, Probefahrten, Reparaturen, Bewertungen, Reparaturkostenschätzungen, Exportprüfungen, luftfahrtrechtliche oder maritime Sonderprüfungen, können gesondert zwischen dem Kunden und dem Partner vereinbart werden. OXOFLEET ist an solchen Zusatzleistungen nicht beteiligt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

8. Vor-Ort-Prüfungen und Sonderobjekte

8.1 Vor-Ort-Prüfungen, insbesondere bei Booten, Yachten, Luftfahrzeugen, Nutzfahrzeugen, Maschinen, Sonderfahrzeugen oder Objekten außerhalb eines Werkstattstandorts, erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Partner.

8.2 Vor Anfahrt oder Beginn einer Vor-Ort-Prüfung sollen Kunde und Partner insbesondere Objektart, Standort, Zugangsvoraussetzungen, Prüfumfang, Termin, Preis, Anfahrt, Reisezeit,

benötigte Werkzeuge und Prüfmittel, mögliche Zusatzkosten sowie Stornierungsbedingungen klar vereinbaren.

8.3 Der Partner darf eine Vor-Ort-Prüfung erst beginnen oder anfahren, wenn der Kunde Leistung, Preis und wesentliche Bedingungen in Textform, insbesondere per E-Mail, Nachricht oder sonstiger dokumentierbarer elektronischer Erklärung, bestätigt hat.

8.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, einen rechtmäßigen und sicheren Zugang zum Prüfobjekt zu ermöglichen. Dies umfasst erforderliche Zutrittsrechte, Genehmigungen, Sicherheitsvorgaben, Hafen-, Werft-, Flugplatz-, Hangar- oder sonstige Standortfreigaben sowie geeignete Arbeitsbedingungen.

8.5 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Stornierung am Einsatztag, während der Anfahrt oder nach Beginn der Prüfung können angemessene Anfahrt-, Zeit-, Warte- oder Ausfallkosten geschuldet sein, sofern diese vorher transparent vereinbart wurden.

8.6 Der Kunde schuldet keine solchen Kosten, wenn die Durchführung daran scheitert, dass der Partner nicht ausreichend vorbereitet, nicht ausreichend qualifiziert, nicht ausreichend versichert, nicht im Besitz erforderlicher Werkzeuge oder Berechtigungen ist, sich in einem erkennbar nicht arbeitsfähigen Zustand befindet oder wesentliche Voraussetzungen seinerseits nicht erfüllt.

9. Prüfbericht, Dokumentation und Gültigkeit

9.1 Soweit ein Prüfbericht vereinbart wurde, wird dieser durch die jeweilige Partnerwerkstatt oder den externen Sachverständigen erstellt und dem Kunden nach Maßgabe der mit dem Partner getroffenen Vereinbarung bereitgestellt.

9.2 Ein Prüfbericht soll, soweit verfügbar und anwendbar, insbesondere eine Referenznummer, Datum, Prüfungsort, Objektidentifikation, Angaben zum Prüfer oder Partner, Prüfumfang, erkennbare Prüfgrenzen, Feststellungen, Mängel, Hinweise, Bilder und Authentifizierungsmerkmale enthalten.

9.3 Ein unter dem Namen OXOFLEET erstellter Prüfbericht ist nur dann als ordnungsgemäßes OXOFLEET-Prüfprotokoll anzuerkennen, wenn er die jeweils vorgesehenen Authentifizierungsmerkmale aufweist, insbesondere Prüfberichtnummer oder Referenznummer, Datum, Name des Prüfers, Unterschrift und, soweit vorgesehen, Werkstattstempel oder digitale Authentifizierung.

9.4 Jede Fälschung, Veränderung, Verfälschung, unbefugte Vervielfältigung oder missbräuchliche Verwendung eines Prüfberichts, Prüfsiegels, Logos oder Protokolls ist untersagt.

9.5 Ein Prüfbericht beschreibt ausschließlich den Zustand des Objekts zum Prüfzeitpunkt und innerhalb des dokumentierten Prüfumfangs.

9.6 Verändert sich der Zustand des Objekts nach der Prüfung wesentlich, insbesondere durch Unfall, Schaden, Reparatur, Umbau, Austausch wesentlicher Bauteile, weitere Nutzung oder sonstige

Einwirkung, darf der Bericht nicht als aktueller Nachweis verwendet werden. Für eine neue Kaufentscheidung ist eine erneute Prüfung erforderlich.

10. Pflichten des Kunden

10.1 Der Kunde stellt alle für die Prüfung relevanten Informationen nach bestem Wissen richtig und vollständig zur Verfügung.

10.2 Der Kunde sorgt dafür, dass der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte der Prüfung zustimmt und Zugang zum Objekt, zu vorhandenen Unterlagen sowie zu erforderlichen Funktionen ermöglicht.

10.3 Der Kunde darf den Partner, Sachverständigen oder dessen Mitarbeiter nicht unter Druck setzen, bedrohen, beleidigen, beeinflussen, bestechen oder zur Abgabe unzutreffender Angaben veranlassen.

10.4 Der Kunde darf einen Prüfbericht, ein Prüfsiegel oder sonstige Dokumente nicht irreführend, verkürzt, verändert oder außerhalb des tatsächlichen Prüfumfangs verwenden.

10.5 Der Kunde bleibt für seine Kauf-, Verkaufs-, Miet- oder sonstige wirtschaftliche Entscheidung selbst verantwortlich.

11. Pflichten des Partners und Interessenkonflikte

11.1 Partnerwerkstätten und externe Sachverständige führen die übernommenen Prüfungen fachgerecht, gewissenhaft, unabhängig und im vereinbarten Umfang durch.

11.2 Erkennbare Einschränkungen, fehlender Zugang, nicht prüfbare Bereiche, Zeitbegrenzungen, fehlende Unterlagen und sonstige relevante Umstände sind im Bericht angemessen zu dokumentieren.

11.3 Der Partner hat tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Kunden und OXOFLEET offenzulegen.

11.4 Der Partner darf ein Objekt, an dessen Verkauf, Vermittlung, Vermietung, Reparatur oder wirtschaftlichem Ergebnis er selbst, sein Inhaber, Mitarbeiter, verbundenes Unternehmen, Angehöriger oder sonstiger wirtschaftlich Beteiligter interessiert ist, nicht unter dem Namen OXOFLEET prüfen, sofern nicht OXOFLEET und der Kunde nach vollständiger Offenlegung ausdrücklich in Textform zustimmen.

12. Beschwerden und Qualitätssicherung

12.1 Hinweise, Beschwerden oder Bewertungen zur Annahme, Kommunikation, Servicequalität oder Durchführung einer durch einen Partner erbrachten Leistung können an service@oxofleet.de gerichtet werden.

12.2 Bitte geben Sie, soweit verfügbar und zumutbar, Ihren Namen, eine Fahrzeugidentifikation oder das amtliche Kennzeichen, Marke und Modell, das Datum des Vorfalls, den Namen der Partnerwerkstatt oder des Sachverständigen sowie eine sachliche Beschreibung des Vorgangs an.

12.3 OXOFLEET verarbeitet Hinweise, Beschwerden und Bewertungen zum Zweck der Qualitätssicherung, statistischen Auswertung, Verbesserung des Partnernetzwerks, Prüfung möglicher Verstöße gegen Partnerbedingungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von OXOFLEET, Kunden und Partnern.

12.4 Ein Hinweis, eine Beschwerde oder eine Bewertung begründet keinen automatischen Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme, Erstattung, Schadensersatz, Durchführung einer Prüfung, Sanktion gegen den Partner oder ein bestimmtes Ergebnis.

13. Datenschutz

13.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Prüfungs- und Werkstattanfragen richtet sich nach der Datenschutzerklärung von OXOFLEET.

13.2 Partnerwerkstätten und externe Sachverständige handeln bei der eigenständigen Annahme, Terminabstimmung, Durchführung, Abrechnung und Dokumentation ihrer fachlichen Leistungen grundsätzlich als eigene Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

14. Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies zulässig ist.

14.2 Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als hierdurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

14.3 Für Beschwerden, Rückfragen und Hinweise steht service@oxofleet.de zur Verfügung.

14.4 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OXOFLEET.